

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 15. Oktober 2009

Nummer 41

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 417 Umstufung von Teilstrecken der B 227 und Umbenennung von Teilstrecken der L 439. S. 356
- 418 Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der A 52 und B 230 in Niederkrüchten. S. 356

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 419 Anerkennung einer Stiftung („Ulla & Peter Schönershofen-Stiftung“). S. 357
- 420 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Otmar Schuster). S. 358
- 421 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder). S. 358
- 422 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Guido Vedder). S. 358
- 423 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Rudolf Behr). S. 358
- 424 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Helmut Pörings). S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 425 Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 359
- 426 Vorhaben der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234, 47829 Krefeld zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld durch Erhöhung der Kapazität auf 80,29 t/h und Umbau der vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen 1–3. S. 360
- 427 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 360
- 428 Antrag der ArcelorMittal Hochfeld GmbH, Wörthstraße 122 in 47053 Duisburg auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 361
- 429 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz. S. 362

Sozialangelegenheiten

- 430 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld, St. Bonifatius Krefeld-Stahldorf, St. Clemens Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld. S. 363
- 431 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld, Christus König Krefeld-Verberg, St. Josef

Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld-Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum. S. 363

- 432 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton Schwalmtal-Amern, St. Georg Schwalmtal-Amern, St. Gertrud Schwalmtal-Dilkraath, St. Jakob der Ältere Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael Schwalmtal-Waldniel und St. Mariä Himmelfahrt Schwalmtal-Waldnieler Heide. S. 364

- 433 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter Viersen-Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken. S. 365

- 434 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach-Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo. S. 366

- 435 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz Mönchengladbach-Westend, St. Hermann Josef Mönchengladbach-Speick und St. Michael Mönchengladbach-Holt. S. 367

- 436 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus Mönchengladbach, St. Elisabeth Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte. S. 367

- 437 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach-Rheydt, St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen. S. 368

- 438 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad von Parzham Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta Mönchengladbach-Hockstein. S. 369

- 439 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich und St. Katharina Willich. S. 370

- 440 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Meerbusch-Strümp, St. Nikolaus Meerbusch-Osterath und St. Stephanus Meerbusch-Lank. S. 370

- 441 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt Kempen, St. Josef Kempen-Kamperlings und Christus König Kempen-Neue Stadt. S. 371

- 442 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln. S. 372

- 443 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen. S. 373

- 444 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Mönchengladbach-Rheydt, St. Josef Mönchengladbach-Rheydt und St. Marien Mönchengladbach-Rheydt und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte. S. 374

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 445 Verlust eines Dienstausweises (Nr. 0446450). S. 374

- 446 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3 221 790 334). S. 375

A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden

**417 Umstufung von Teilstrecken der B 227
und Umbenennung von Teilstrecken der L 439**

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/234

Düsseldorf, den 9. September 2009

Im Gebiet der kreisfreien Stadt Essen und der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf erfüllen Teilstrecken der B 227 die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 3a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Die Teilstrecken der B 227

- 1.) von Netzknoten (NK) 4608 129 C
nach NK 4608 129B
von Station 0,000 bis Station 0,361
(Länge: 0,361 km)
- 2.) von NK 4608 129H nach NK 4608 129I
von Station 0,000 bis Station 0,410
(Länge: 0,410 km)
- 3.) von NK 4608 129A nach NK 4608 130A
von Station 0,000 bis Station 2,187
(Länge: 2,187 km)
- 4.) von NK 4608 130D nach NK 4608 130H
von Station 0,000 bis Station 0,209
(Länge: 0,209 km)
- 5.) von NK 4608 130F nach NK 4608 130C
von Station 0,000 bis Station 0,502
(Länge: 0,502 km)
- 6.) von NK 4608 130 A nach NK 4608 099G
von Station 0,000 bis Station 0,585
(Länge: 0,585 km)
- 7.) von NK 4608 099A nach NK 4608 099K
von Station 0,000 bis Station 0,408
(Länge: 0,408 km)
- 8.) von NK 4608 099E nach NK 4608 099D
von Station 0,000 bis Station 0,561
(Länge: 0,561 km)
- 9.) von NK 4608 099L nach NK 4608 099F
von Station 0,000 bis Station 0,238
(Länge: 0,238 km)
- 10.) von NK 4608 099H nach NK 4608 099I
von Station 0,000 bis Station 0,507
(Länge: 0,507 km)
- 11.) von NK 4608 099 G nach NK 4508 164A
von Station 0,000 bis Station 2,108
(Länge: 2,108 km)
- 12.) von NK 4508 164B nach NK 4508 164D
von Station 0,000 bis Station 0,564
(Länge: 0,564 km)

- 13.) von NK 4508 164 C nach NK 4508 164 G
von Station 0,000 bis Station 0,603
(Länge: 0,603 km)
- 14.) von NK 4508 164E nach NK 4508 164 B
von Station 0,000 bis Station 0,579
(Länge: 0,579 km)
- 15.) von NK 4508 164F nach NK 4508 164H
von Station 0,000 bis Station 0,605
(Länge: 0,605 km)
- 16.) von NK 4508 164K nach NK 4508 164I
von Station 0,000 bis Station 0,110
(Länge: 0,110 km)
- 17.) von NK 4508 164L nach NK 4508 164M
von Station 0,000 bis Station 0,116
(Länge: 0,116 km)
- 18.) von NK 4508 164N nach NK 4508 164O
von Station 0,000 bis Station 0,178
(Länge: 0,178 km)
- 19.) von NK 4508 164P nach NK 4508 164Q
von Station 0,000 bis Station 0,039
(Länge: 0,039 km)
- 20.) von NK 4508 164A nach NK 4508 053A
von Station 0,000 bis Station 0,811
(Länge: 0,811 km)
- 21.) von NK 4508 053B nach NK 4508 053M
von Station 0,000 bis Station 0,594
(Länge: 0,594 km)
- 22.) von NK 4508 053H nach NK 4508 053E
von Station 0,000 bis Station 0,385
(Länge: 0,385 km)
(Gesamtlänge: 12,660 km)
- 23.) von NK 4608 099Z nach NK 4608 1010
von Station 0,000 bis Station 0,392
(Länge: 0,392 km)

mit Wirkung zum 01. Januar 2010 aufgestuft und werden Bestandteil der Bundesautobahn A 44. Die aufgestuften Abschnitte und Äste bleiben gemäß § 18 STVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

In diesem Zusammenhang haben die Teilstrecken der B 227 (Nierenhofer Straße) von der Einmündung Phönixhütte bis L 439

- 23.) von NK 4608 099Z nach NK 4608 1010
von Station 0,000 bis Station 0,392
(Länge: 0,392 km)

nach § 2 Abs. 2. FStrG ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden mit Wirkung zum 01. Januar 2010 zur Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) abgestuft und Bestandteil der L 191.

Der Abschnitt der bisherigen L 439

- 24.) von NK 4608 1010 nach NK 4608 1020
von Station 0,000 bis Station 0,379
(Länge: 0,379 km)

wird in diesem Zusammenhang zur L 191 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungs-

gericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen bzw. beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Michael Heinze

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 356

418 **Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der A 52 und B 230 in Niederkrüchten**

Ministerium für Bauen
und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-41/137

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Die im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, neu gebauten und für den Verkehr freigegebenen Teilabschnitte und -äste

- 1) von Netzknoten (NK) 4702 007 nach NK 4702 008
Station 0,000 bis Station 4,580
(Länge: 4,580 km)
- 2) von NK 4702 008 nach NK 4702 005
Station 0,000 bis Station 0,550
(Länge: 0,550 km)
- 3) von NK 4702 008A nach NK 4702 008B
Station 0,000 bis Station 0,540
(Länge: 0,540 km)
- 4) von NK 4702 008B nach NK 4702 008C
Station 0,000 bis Station 0,446
(Länge: 0,446 km)
- 5) von NK 4702 008D nach NK 4702 009
Station 0,000 bis Station 0,455
(Länge: 0,455 km)
- 6) von NK 4702 008E nach NK 4702 009
Station 0,000 bis Station 0,445
(Länge: 0,445 km)
(Gesamtlänge: 7,016 km)

erhalten gemäß § 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesautobahn 52. Die Abschnitte und Äste sind gemäß § 18 STVO auf den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beschränkt.

Für die verlassene Teilstrecke der B 230

- 7) von NK 4702 001 nach NK 4702 005
Station 0,000 bis Station 4,815
(Länge: 4,815 km)

hat sich die Verkehrsbedeutung geändert, sie wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit Wirkung zum 01. Januar 2010 zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Niederkrüchten (§ 3 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen) abgestuft.

Die verlassenen Teilstrecken

- 8) von NK 4702 001 nach NK 4702 005
Station 4,815 bis Station 5,008
(Länge: 0,193 km)
- 9) von NK 4702 005B nach NK 4702 005C
Station 0,000 bis Station 0,127
(Länge: 0,127 km)

der B 230 (Ziffer 8) und der Ast der A 52 (Ziffer 9) haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und werden gemäß § 2 Abs. 4 FStrG mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Michael Heinze

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 357

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

419 Anerkennung einer Stiftung („Ulla & Peter Schönershofen-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1470

Düsseldorf, den 5. Oktober 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ulla & Peter Schönershofen-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 5. Oktober 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 357

**420 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dr.-Ing. Otmar Schuster)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Otmar Schuster
Löhberg 78
45468 Mülheim an der Ruhr

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Karsten Vogt

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 358

**421 Erteilung einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Guido Vedder)

Bezirksregierung
31.03.01.08-2416

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder
Am Sternbusch 13
46562 Voerde

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Henning Hülser

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 358

**422 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Guido Vedder)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Guido Vedder
Am Sternbusch 13
46562 Voerde

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. Dietmar Pinger

ist am 06.10.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 358

**423 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Hans-Rudolf Behr)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Hans Rudolf Behr
Aachener Str. 6
46483 Wesel

erteilte Vermessungsgenehmigung für den

Dipl.-Ing. (FH) Heinrich Martens

ist am 15.09.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 358

**424 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Helmut Pörings)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 2. Oktober 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Helmut Pörings
Düsseldorfer Straße 88
47051 Duisburg

erteilte Vermessungsgenehmigung für die

Dipl.-Ing. (FH) Ingrid Elberg

ist am 30.09.2009 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 358

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

425 Antrag der Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03-0562162-0001-198

Düsseldorf, den 9. Oktober 2009

Die Firma EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 03.07.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Lager- und Jahreskapazitäten, die Errichtung und der Betrieb eines überdachten Lagerbereiches sowie die Anpassung des Lagerkonzeptes des von der EGN mbH betriebenen Sonderabfallzwischenlagers auf der Bergiusstraße 8 in 41540 Dormagen (Gemarkung Hackenbroich, Flur 5, Flurstücke 270, 323, 494, 623, 624). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 22.10.2009 bis 23.11.2009 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,
Am Bonneshof 35,
40474 Düsseldorf, Raum 6030
Montag und Dienstag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch bis Freitag
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Technisches Rathaus der Stadt Dormagen,
Mathias-Giesen-Straße 11,
41540 Dormagen,
„Baubürgerbüro“/Erdgeschoss
Montag bis Mittwoch
in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

22.10.2009 bis 07.12.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind,

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

07.01.2010, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im „Haus für Horrem“, Weilergasse 1b in 41540 Dormagen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen, sind keine Einwendungen zu erörtern oder bedürfen die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung, so findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Hesse

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 359

426 Vorhaben der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstraße 234, 47829 Krefeld zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage Krefeld durch Errichtung und Betrieb des Ersatzkessels 2 sowie der damit verbundenen Erhöhung der Kapazität auf 80,29 t/h und Umbau der vorhandenen Rauchgasreinigungsanlagen 1–3

Bezirksregierung
53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080

Düsseldorf, den 6. Oktober 2009

Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage

Gemäß § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz und des § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG mit Datum vom 30.09.2009 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0005/08/0801A1-5080

Auf Ihren Antrag vom 20.12.2007 gemäß § 16 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), eingegangen am 21.12.2007, ergänzt am 16.03.2009, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage gemäß Nr. 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Nr. 8.1, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Werksgelände in 47829 Krefeld, Parkstraße 234, Gemarkung Uerdingen, Flur 5, 6, Flurstück 184, 1194, 1195 im nachfolgend aufgelisteten Umfang vorbehaltlich der Bedingungen in Anlage 2 (3.2.01, 3.3.01, 5.1) erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- Errichtung und Betrieb eines neuen (Ersatz-) Kessels 2 mit einer thermischen Leistung von maximal 84,03 MW und der dazugehörigen Rauchgasreinigungsanlage (RRA 4)
- Umbau der vorhandenen Rauchgasreinigungslinien (RRA 1–3) auf eine kombinierte quasitrockene/trockene Abscheidung mit Parallelschaltung der vorhandenen Gewebefilter, Ausrüstung der vorhandenen Kessel mit einem SNCR-System zur Stickoxid-Reduzierung
- Verlängerung des Müll- und Schlackenbunkers und der Kranbahnen inkl. Errichtung und Betrieb eines Reserve-Müllkrans und eines neuen Schlackekrans
- Einsatz von Faulgas als zusätzlicher Brennstoff, auch für die Zünd- und Stützfeuerung in den Brennern der Kesselanlagen 2, 4, 5, 6 und

Umbau der Brenner auf eine kombinierte Öl-/Faulgasfeuerung (Mehrstoffbrenner) in den Kesseln 4, 5 und 6

- Optimierung des Hilfskessels (Großwasserraum-Sattdampferzeuger) und Reduzierung der bei seinem Betrieb entstehenden Emissionen an Staub und Schwefeldioxid
- Änderung der Annahmebedingungen für den Abfallartenkatalog entsprechend Kapitel 9.10.4 der Antragsunterlagen
- Reduzierung des Chromgehaltes der für die Verbrennung zugelassenen Abfälle auf maximal 2000 mg/kg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) versehen.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung bis zum 29.10.2009 in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40470 Düsseldorf, Zimmer 035 in der Zeit von Montags bis Freitag jeweils von 08:00–16:00 Uhr zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 angefordert werden.

Im Auftrag
gez. Voth

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 360

427 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0120/09/0401B1

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009

Die Firma Cognis GmbH, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf hat mit Datum vom 27.07.2009 (Posteingang: 30.07.2009) mit Az.: CPDW-SHE/EP Dr. Sg/

BE 534.72 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG für die wesentlichen Änderungen der Anlage 31 „EO-Anlage“ durch Errichtung und Betrieb einer neuen Konfektionierung (Neue BE 534.72) im Gebäude K 10 (Produktion), Abteilung 534, gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die diese Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Krummenauer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 360

**428 Antrag
der ArcelorMittal Hochfeld GmbH,
Wörthstraße 125 in 47053 Duisburg
auf Erteilung eines Vorbescheides
nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG).**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0139/09/0306.1

Düsseldorf, den 15. Oktober 2009

Die Firma ArcelorMittal Hochfeld GmbH hat mit Datum vom 16.09.2009 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Warmwalzen von Stahl (Drahtwalzwerk) mit einer Gesamtkapazität von 690.000 Tonnen pro Jahr und einer Durchsatzleistung des Hubbalkenofens von 120 Tonnen pro Stunde gestellt. Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.6 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Für das Vorhaben ist daher ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Gleichzeitig beantragt die Unternehmerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 59a LWG NRW zur Indirekteinleitung in das private Kanalnetz der ArcelorMittal Ruhrort GmbH.

Das Drahtwalzwerk soll in der Vohwinkelstraße 107 in 47137 Duisburg, Gemarkung Meiderich, Flur 104, Flurstück 72 errichtet werden.

Der Antrag richtet sich auf folgende umweltrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen die sich ergeben aus:

- § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG,
- 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG in Verbindung mit dem Naturschutzrecht,
- § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG, in Verbindung mit § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 59a LWG NRW,

und auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit am Standort.

Das beantragte Vorhaben besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1: Drahtstraße I

- | | |
|--------|--|
| BE 1.1 | Knüppellager und Knüppelaufgabensystem |
| BE 1.2 | Hubbalkenofen |
| BE 1.3 | Walzstraße und Kühlung |
| BE 1.4 | Bundtransportsystem und Bundlager |

Betriebseinheit 2: Wasserwirtschaft

- | | |
|---------|---|
| BE 2.1 | Offenes Kühlwassersystem |
| BE 2.2. | Sinterstation |
| BE 2.3 | Geschlossenes Kühlwassersystem Ofen |
| BE 2.4 | Gesohlossenes Kühlwassersystem Maschinenkühlung |

Das Drahtwalzwerk soll in den bestehenden Hallen der Firma ArcelorMittal Duisburg GmbH errichtet werden.

Das Vorhaben fällt auch unter die Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 des UVPG durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG sowie gem. § 5 Abs. 1 IVU-VO Wasser öffentlich bekannt gemacht. Die dem Antrag beigefügten wasserrechtlichen Erläuterungen entsprechen inhaltlich in allen relevanten Teilen dem Antrag zur Erteilung der Genehmigung nach § 59a LWG, so dass auf eine gesonderte Auslegung verzichtet wird.

Die Antragsunterlagen liegen in derZeit vom

23.10.2009 bis einschließlich 23.11.2009

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 038
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Montag bis Freitag von 08.20 Uhr bis 16.00 Uhr

und bei der

Stadt Duisburg – Bezirksamt Meiderich –
Von-der-MarkStraße 36
Bürger-Service-Station, Raum 100
47137 Duisburg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie Mittwoch von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Stadt Duisburg oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

23.10.2009 bis einschließlich 07.12.2009

vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind allen Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der/die Vertreter/in keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einblendungen erhoben haben, deren Namen und Anschriften unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Liegen Einwendungen vor, wird der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

15.12.2009, ab 10:00 Uhr

im Evangelischen Gemeindezentrum Meiderich, Auf dem Damm 8 in 47137 Duisburg.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird noch kurz vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sollten während der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingehen, findet der o.g. Erörterungstermin nicht statt. Über diesen Wegfall des Erörterungstermins erfolgt keine gesonderte Bekanntmachung.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene

Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Brandt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 361

429 Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer Genehmigung nach dem Gentechnikgesetz

Bezirksregierung
53.02.01-A-1.13/09

Düsseldorf, den 8. Oktober 2009

Gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S.1657) zuletzt geändert durch die Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2008 (BGBl. I S. 766) gibt die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde bekannt:

Der Ruhr-Universität Bochum in 44780 Bochum wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und 3 GenTG die Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema: „Charakterisierung von Env-Varianten mittels pseudotypisierter Env Deletionsmutanten, rekombinanter HI-Viren, und Envexprimierender lentiviraler Vektoren“ (1. Forstsetzung) in der vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen genehmigten gentechnischen Anlage (Bescheid vom 07.07.2003, Az. 64-A-1.4/02) in der Abteilung für Molekulare und Medizinische Virologie, Universitätsstraße 150 in 44780 Bochum, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Der Genehmigungsbescheid ist mit Auflagen versehen.

Er liegt in der Zeit vom 16.10.2009 bis 29.10.2009 bei der Stadt Bochum, Technisches Rathaus Hans-Böckler-Straße 19 in 44787 Bochum, Montag bis Mittwoch 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr, und Freitags 8:00 bis 12:30 Uhr und bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in Düsseldorf, Zimmer 50, Montag bis Freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und die Begründung kann von den Beteiligten bis zum Ablauf der Kla-

gefrist schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.5, Genehmigung Gentechnische Anlagen, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 53.02.01-A-1.13/09 angefordert werden.

Die Bezirksregierung
Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Dr. Freisem-Rabien

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 362

Sozialangelegenheiten

430 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld, St. Bonifatius Krefeld-Stahldorf, St. Clemens Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Krefeld, St. Bonifatius Krefeld-Stahl- dorf, St. Clemens Krefeld-Fischeln, St. Johann Baptist Krefeld und St. Martin Krefeld

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

Herz Jesu	Königshof
St. Bonifatius	Stahldorf
St. Clemens	Fischeln
St. Johann Baptist	
St. Martin	

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Clemens geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Johann Baptist und St. Martin.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten

von der Pfarrei Maria Frieden in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Maria Frieden.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Maria Frieden umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Maria Frieden über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Bonifatius, St. Clemens, St. Johann Baptist und St. Martin bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Maria Frieden verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 363

431 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld, Christus König Krefeld-Verberg, St. Josef Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld- Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden St. Hubertus Krefeld,
Christus König Krefeld-Verberg,
St. Josef Krefeld-Traar, St. Gertrud Krefeld-
Bockum und Herz Jesu Krefeld-Bockum**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Krefeld

St. Hubertus	
Christus König	Verberg,
St. Josef	Traar
St. Gertrud	Bockum,
Herz Jesu	Bockum

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus Krefeld.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel geweihte Kirche St. Gertrud. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef, Christus König, St. Hubertus und Herz Jesu.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Christophorus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Christophorus.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Christophorus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht Fonds gebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Christophorus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Josef, Christus König, St. Hubertus, St. Gertrud und Herz Jesu bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Christophorus verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 28. August 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 363

**432
Neuordnung
der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden St. Anton Schwalmtal-
Amern, St. Georg Schwalmtal-Amern,
St. Gertrud Schwalmtal-Dilkrath, St. Jakob
der Ältere Schwalmtal-Lüttelforst, St. Michael
Schwalmtal-Waldniel und St. Mariä Himmelfahrt
Schwalmtal-Waldnieler Heide**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Anton Schwalmtal-Amern, St. Georg
Schwalmtal-Amern, St. Gertrud Schwalmtal-
Dilkrath, St. Jakob der Ältere Schwalmtal-Lüttel-
forst, St. Michael Schwalmtal-Waldniel und St.
Mariä Himmelfahrt Schwalmtal-Waldnieler Heide**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Schwalmtal

St. Anton	Amern
St. Georg	Amern
St. Gertrud	Dilkrath
St. Jakob der Ältere	Lüttelforst
St. Michael	Waldniel
St. Mariä Himmelfahrt	Waldnieler Heide

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patronazinnen St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere und St. Mariä Himmelfahrt.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Matthias in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Matthias.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Matthias über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Anton, St. Georg, St. Gertrud, St. Jakob der Ältere, St. Michael und St. Mariä Himmelfahrt bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12 September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 364

433 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter Viersen- Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Viersen-Dülken, St. Peter Viersen-Boisheim und St. Cornelius Viersen-Dülken

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

Herz Jesu	Dülken
St. Peter	Boisheim
St. Cornelius	Dülken

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Peter zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Cornelius zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Cornelius und Peter.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Cornelius und Peter ist die auf den Titel St. Cornelius geweihte Kirche. Herz Jesu, St. Peter und St. Ulrich sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu und St. Peter werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Cornelius und Peter in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Cornelius und Peter.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu und St. Peter.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches

und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Cornelius und Peter über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 365

434 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach- Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach- Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-Wickrathhahn, St. Antonius Mönchengladbach-Wickrath und St. Mariä Himmelfahrt Mönchengladbach-Wanlo

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu	Wickrathhahn
St. Antonius	Wickrath
St. Mariä Himmelfahrt	Wanlo

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kir-

chengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Antonius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patronazinnen Herz Jesu und St. Mariä Himmelfahrt.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Matthias in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Matthias.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Matthias umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Matthias über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Mariä Himmelfahrt bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Matthias verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 366

435 **Neuordnung
der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden Heilig Kreuz
Mönchengladbach-Westend, St. Hermann Josef
Mönchengladbach-Speick und St. Michael
Mönchengladbach-Holt**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Heilig Kreuz Mönchengladbach-Westend,
St. Hermann Josef Mönchengladbach-Speick und
St. Michael Mönchengladbach-Holt**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Heilig Kreuz	Westend
St. Hermann Josef	Speick
St. Michael	Holt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia).

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Michael geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patroninien Heilig Kreuz und St. Hermann Josef.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Benedikt (von Nursia) in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Benedikt.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Hermann Josef und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Benedikt (von Nursia) verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 367

436 **Neuordnung
der Katholischen Pfarreien
und Kirchengemeinden St. Albertus
Mönchengladbach, St. Elisabeth Mönchengladbach,
St. Mariä Himmelfahrt und
St. Mariä Rosenkranz und die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes
Mönchengladbach-Stadtmitte**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Albertus Mönchengladbach, St. Elisabeth
Mönchengladbach, St. Mariä Himmelfahrt und
St. Mariä Rosenkranz und die Auflösung des
Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-
Stadtmitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

St. Albertus
St. Elisabeth
St. Mariä Himmelfahrt mit der Vikarie
St. Barbara
St. Mariä Rosenkranz

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus.

Auf diese neue Kirchengemeinde gehen im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen des Kirchengemeindeverbandes Mönchengladbach-Stadtmitte über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember 2009 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Vitus (Münster) geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt, St. Barbara und St. Mariä Rosenkranz.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Vitus in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Vitus.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Vitus umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Vitus über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Albertus, St. Elisabeth, St. Mariä Himmelfahrt und St. Mariä Rosenkranz bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Vitus verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 367

437

Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach-Rheydt, St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist Mönchengladbach-Rheydt, St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen und St. Michael Mönchengladbach-Odenkirchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Heilig Geist	Geistenbeck
St. Laurentius	Odenkirchen
St. Michael	Odenkirchen

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde mit dem neuen Namen St. Laurentius.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Laurentius geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien Heilig Geist und St. Michael.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei

St. Laurentius in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Laurentius.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde St. Laurentius umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde St. Laurentius über. Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Heilig Geist, St. Laurentius und St. Michael bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde St. Laurentius verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In – Kraft – Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

Im Auftrag
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 368

438

**Neuordnung
der Katholischen Pfarreien und
Kirchengemeinden Herz Jesu Mönchengladbach-
Rheydt, St. Konrad von Parzham
Mönchengladbach-Ohler und St. Margareta
Mönchengladbach-Hockstein**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
Herz Jesu Mönchengladbach-Rheydt, St. Konrad
von Parzham Mönchengladbach-Ohler und
St. Margareta Mönchengladbach-Hockstein**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Mönchengladbach

Herz Jesu	Rheydt
St. Konrad von Parzham	Ohler
St. Margareta	Hockstein

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel Herz Jesu geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Konrad von Parzham, St. Margareta und St. Johann B.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neu gegründeten Pfarrei Herz Jesu in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neu gegründeten Pfarrei Herz Jesu.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neu gegründeten Pfarrei und Kirchengemeinde Herz Jesu umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neu gegründete Kirchengemeinde Herz Jesu über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Konrad von Parzham und St. Margareta bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neu gegründeten Kirchengemeinde Herz Jesu verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 369

439 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich und St. Katharina Willich

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Rosenkranz Willich und St. Katharina Willich

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Willich
St. Mariä Rosenkranz
St. Katharina

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c.121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Katharina.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Katharina ist die auf den Titel St. Katharina geweihte Kirche. St. Mariä Rosenkranz ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher der Pfarrei St. Mariä Rosenkranz werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Katharina in Verwahrung genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Katharina.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um das Gebiet der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Rosenkranz.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Katharina über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde St. Katharina verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 370

440 Neuordnung der Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Meerbusch- Strümp, St. Nikolaus Meerbusch-Osterath und St. Stephanus Meerbusch-Lank

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Franziskus Meerbusch-Strümp, St. Nikolaus
Meerbusch-Osterath und St. Stephanus
Meerbusch-Lank**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Meerbusch

St. Franziskus	Strümp
St. Nikolaus	Osterath
St. Stephanus	Lank mit den Vikarien St. Cyriakus Nierst, St. Martin Kierst, St. Pankra- tius Ossum-Bösinghoven

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Stephanus geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Franziskus, St. Nikolaus, St. Cyriakus, St. Martin und St. Pankratius.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus und deren Vikarien werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei Hildegundis von Meer in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei Hildegundis von Meer.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde Hildegundis von Meer umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

- a) Die Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
- b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde Hildegundis von Meer über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Franziskus, St. Nikolaus und St. Stephanus bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hildegundis von Meer verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlerworbene Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 19. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 370

**441
Neuordnung
der Katholischen Pfarreien und
Kirchengemeinden St. Mariä Geburt Kempen,
St. Josef Kempen-Kamperlings und Christus
König Kempen-Neue Stadt**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der
Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Mariä Geburt Kempen, St. Josef Kempen-Kam-
perlings und Christus König Kempen-Neue Stadt**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates, c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden in Kempen

St. Mariä Geburt	
St. Josef	Kamperlings
Christus König	Neue Stadt

werden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 aufgehoben und zu einer neuen Pfarrei und Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vor genannten Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die neue Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Pfarrkirche der neuen Pfarrei ist die auf den Titel St. Mariä Geburt geweihte Kirche. Weitere

Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung ihrer Patrozinien St. Josef und Christus König.

3. Kirchenbücher

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Pfarrei St. Mariä Geburt in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen die Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrei St. Mariä Geburt.

4. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Geburt umfasst die bisherigen Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König.

5. Vermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König erstellen zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Vermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung des Bischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die neue Kirchengemeinde St. Mariä Geburt über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

6. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der Kirchengemeinden St. Mariä Geburt, St. Josef und Christus König bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde St. Mariä Geburt verwaltet.

7. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlwollende Rechte Dritter gewahrt.

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 371

442 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus Viersen-Vorst, St. Mariä Hilfe der Christen Viersen-Dornbusch und St. Clemens Viersen-Süchteln

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Viersen

St. Franziskus	Vorst
St. Mariä Hilfe der Christen	Dornbusch
St. Clemens	Süchteln

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens zum 1. Januar 2010 zugewiesen werden.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Clemens.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Clemens ist die auf den Titel St. Clemens geweihte Kirche. St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen sind weitere Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarreien St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Clemens in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Clemens.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Mariä Hilfe der Christen.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Clemens über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde/n bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 372

443 Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

Urkunde über die Neuordnung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Jakob der Ältere Jüchen und St. Pankratius Jüchen

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Pfarreien und Kirchengemeinden in Jüchen
St. Jakob der Ältere
St. Pankratius

werden zusammengelegt, indem die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und deren Gebiet der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere zum 1. Januar 2010 zugewiesen wird.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde übergehen, ist gem. c. 121 CIC die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St. Jakob der Ältere ist die auf den Titel St. Jakob der Ältere geweihte Kirche. St. Pankratius ist eine weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Pankratius werden zum 31. Dezember 2009 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrei St. Jakob der Ältere in Verwahrung genommen.

Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Jakob der Ältere.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde umfasst das bisherige Gebiet erweitert um die Gebiete der aufgehobenen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Pankratius.

4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögensrechtsnachfolge

a) Die aufgehobene Kirchengemeinde erstellt zum 31. Dezember 2009 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Anerkennung durch das Bischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes, bewegliches und unbewegliches, nicht fondsgebundenes Vermögen einschließlich der Rücklagen und Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St. Jakob der Ältere über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. In – Kraft – Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 11. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 373

**444 Neuordnung
der Pfarreien und Kirchengemeinden
St. Franziskus Mönchengladbach-Rheydt,
St. Josef Mönchengladbach-Rheydt und St. Marien
Mönchengladbach-Rheydt und
die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Rheydt-Mitte**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 1. Oktober 2009

**Urkunde
über die Neuordnung der Pfarreien und
Kirchengemeinden St. Franziskus Mönchenglad-
bach-Rheydt, St. Josef Mönchengladbach-Rheydt
und St. Marien Mönchengladbach-Rheydt
und die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes
Rheydt-Mitte**

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und
des Diözesanpriesterrates gemäß c. 515 § 2 CIC
ordne ich an:

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Die Katholischen Pfarreien und Kirchengemein-
den in Mönchengladbach

St. Franziskus	Rheydt
St. Josef	Rheydt
St. Marien	Rheydt

werden zusammengelegt, indem die Pfarreien
und Kirchengemeinden St. Franziskus und St.
Josef zum 31. Dezember 2009 aufgehoben und
deren Gebiete der Pfarrei und Kirchengemeinde
St. Marien zum 1. Januar 2010 zugewiesen wer-
den.

Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und
Pflichten der aufgehobenen Pfarreien und Kir-
chengemeinden übergehen, ist gem. c.121 CIC
die Pfarrei und Kirchengemeinde St. Marien.

Auf diese Pfarrei und Kirchengemeinde gehen
im Weg der Gesamtrechtsnachfolge zum
1. Januar 2010 auch alle Rechte und Pflichten
aus den Rechts- und Anstellungsverhältnissen
des Kirchengemeindeverbandes Rheydt-Mitte
über, der hiermit mit Ablauf des 31. Dezember
2009 aufgelöst wird.

**2. Pfarrkirche und weitere Kirchen, Führung der
Kirchenbücher**

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrei St.
Marien ist die auf den Titel St. Marien geweihte
Kirche. St. Franziskus und St. Josef sind weitere
Kirchen der erweiterten Pfarrei unter Beibehal-
tung ihrer Kirchentitel.

Die Kirchenbücher der Pfarreien St. Franziskus
und St. Josef werden zum 31. Dezember 2009
geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten
von der Pfarrei St. Marien in Verwahrung
genommen. Ab dem 1. Januar 2010 erfolgen Ein-
tragungen nur noch in die Kirchenbücher der
erweiterten Pfarrei St. Marien.

3. Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kirchengemeinde

Das Gebiet der erweiterten Pfarrei und Kir-
chengemeinde umfasst das bisherige Gebiet
erweitert um die Gebiete der aufgehobenen
Pfarreien und Kirchengemeinden St. Franziskus
und St. Josef.

**4. Abschlussvermögensübersicht und Vermögens-
rechtsnachfolge**

- Die aufgehobenen Kirchengemeinden erstel-
len jeweils zum 31. Dezember 2009 eine
Abschlussvermögensübersicht, in der alle
Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese
Abschlussvermögensübersichten sind nach
Anerkennung durch das Bischöfliche Gene-
ralvikariat Grundlage für die Vermögens-
übertragung.
- Mit der Aufhebung der genannten Kirchen-
gemeinden geht deren gesamtes, bewegliches
und unbewegliches nicht fondsgebundenes
Vermögen einschließlich der Rücklagen und
Rückstellungen auf die Kirchengemeinde St.
Marien über.

Gleiches gilt für die Forderungen und die die
Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkei-
ten.

5. Fortführung der Fondsvermögen

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (so genannte Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. Januar 2010 vom Kirchenvorstand der erweiterten Kirchengemeinde verwaltet.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und
Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der
Wille der Stifter und Spender sowie wohl erwor-
bene Rechte Dritter gewahrt.

7. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen
treten zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Aachen, den 12. September 2009

† Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 374

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**445 Verlust eines Dienstausweises
(Nr. 0446450)**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1-26.00.07

Düsseldorf, den 5. Oktober 2009

Der Dienstausweis Nr. 0446450 für Polizeibeamte,
ausgestellt von den ZPD NRW am 14.12.2004 ist in
Verlust geraten und wird hiermit für Ungültig
erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 374

446 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 221 790 334)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 221 790 334 (Alt 11 790 334) wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 30. September 2009

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 375

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach